

Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen (Entschädigungsreglement)

vom 25. August 2003

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck, Begriffe	2
Art. 2	Geltungsbereich.....	2
Art. 3	Entlöhnung und Entschädigung des Gemeinderats.....	2
Art. 4	Berufliche Vorsorge	3
Art. 5	Sitzungsentschädigung für Kommissionsmitglieder und Personen mit amtlichen Aufgaben ³	
Art. 6	Spesen für Kommissionsmitglieder und Personen mit amtlichen Aufgaben.....	4
Art. 7	Besondere Dienstleistungen	4
Art. 8	Auszahlungen für Kommissionsmitglieder und Personen mit amtlichen Aufgaben	4
Art. 8a	Beschwerderecht	4
Art. 8b	Ergänzendes Recht	4
Art. 9	Inkrafttreten.....	4

Der Gemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Artikel 87 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Artikel 8 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns vom 12. Mai 2000

als Reglement:

Art. 1 Zweck, Begriffe

¹ Das Entschädigungsreglement stellt sicher, dass die für die Einwohnergemeinde Kerns erbrachte politische Arbeit ausreichend entschädigt wird. Dabei stehen Effizienz und Effektivität der Arbeit im Vordergrund.

² Funktionsbezeichnungen in diesem Entschädigungsreglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Entschädigungsreglement gilt für die Mitglieder des Gemeinderates, die ständigen und nichtständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Kerns sowie für Personen, die vom Gemeinderat mit der Erledigung amtlicher Aufgaben beauftragt werden, sofern für diese nicht spezielle Vereinbarungen gelten.²

Art. 3 Entlöhnung und Entschädigung des Gemeinderats³

¹ Der Lohn eines Gemeinderatsmitglieds für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht dem Jahreslohn von Fr. 130'000.00 (Stand 1. Januar 2023).

¹ GDB 101

² Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

³ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

² Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält monatlich eine pauschale Entschädigung von CHF 200.00. Damit sind alle Spesen und Entschädigungen mit Ausnahme von Verpflichtungen ausserhalb des Kantons abgegolten. Für Spesen und Entschädigungen ausserhalb des Kantons ist Art. 6 sinngemäss anwendbar.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats haben ihre Aufgaben in folgenden Pensen zu leisten:

- a. Departement Führung und Präsidium in 37 Prozent.
- b. Alle übrigen Departemente in je 22 Prozent.

Das Vizepräsidium ist zusätzlich in einem 3 Prozent Pensum zu leisten.

⁴ Die festgesetzte Entlohnung und Entschädigung des Gemeinderates werden monatlich ausbezahlt. Sie basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Indexbasis Dezember 2020=100 Punkte, und werden automatisch jährlich auf den 1.1. an den neuen Indexstand angepasst. Die Basis des Jahreslohnes beträgt jedoch mindestens Fr. 130'000.00.

Art. 4⁴ Berufliche Vorsorge

¹ Die berufliche Vorsorge (2. Säule) richtet sich nach der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Mitglieder des Gemeinderates sind somit der kantonalen Pensionskasse und deren Regelungen unterstellt.⁵

Art. 5 Sitzungsentschädigung für Kommissionsmitglieder und Personen mit amtlichen Aufgaben

¹ Die Mitglieder der Kommissionen sowie Personen, welche eine amtliche Aufgabe gemäss vorstehendem Artikel 2 erfüllen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung von Fr. 40.00 pro Stunde. Den Sitzungen gleichgestellt sind die Teilnahme an Tagungen, Begehungen, Versammlungen, angeordnete Schulbesuche, Weiterbildungen und Seminare etc.⁶

² Der jeweilige Kommissionspräsident erhält pro Stunde eine Sitzungsentschädigung von Fr. 50.00.⁷

³ Die jeweilige Protokollführung erhält für die Abfassung des Protokolls und der damit verbundenen Korrespondenz eine Entschädigung von Fr. 40.00 pro Stunde.⁸

⁴ In den Sitzungsentschädigungen inbegriffen sind für Kommissionsmitglieder sowie Personen, welche eine amtliche Aufgabe gemäss vorstehendem Artikel 2 erledigen, die Vorbereitung der Sitzungen, Besprechungen mit Amtsstellen und Drittpersonen, Aktenstudium, telefonische Abklärungen und Besprechungen sowie sämtliche Spesen wie Fahrkosten innerhalb der Gemeinde, Auslagen für Getränke und Speisen, Kommunikationsgebühren sowie die Abgeltung für die Nutzung der privaten Infrastruktur und von Büromaterial.⁹

⁵ Der Kommissionspräsident oder die Protokollführung führen eine Stundenkontrolle.

⁶ Werden von Dritten Sitzungs- oder andere Entschädigungen entrichtet, fallen diese an die Einwohnergemeinde.

⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 29. August 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012

⁵ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

⁹ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

Art. 6 Spesen für Kommissionsmitglieder und Personen mit amtlichen Aufgaben

¹ Fahrkosten ausserhalb der Gemeinde werden mit Fr. 0.80 pro Kilometer oder den effektiven Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel entschädigt. Mit der Kilometerentschädigung werden sämtliche Ansprüche abgegolten.

² Bei ganztägigen Veranstaltungen wird eine Verpflegungspauschale von Fr. 25.00 bezahlt.

Art. 7 Besondere Dienstleistungen¹⁰

Der Gemeinderat legt Honorare, Entschädigungen und Taggelder für Dienstleistungen und Funktionen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind, endgültig fest.

Art. 8 Auszahlungen für Kommissionsmitglieder und Personen mit amtlichen Aufgaben

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt aufgrund der Stundenkontrolle der Kommissionspräsidenten oder Kommissionsaktuaren, welche jeweils per 30. November abzuschliessen und der Finanzverwaltung umgehend abzugeben sind. Die Finanzverwaltung nimmt die Auszahlung jeweils im Dezember des laufenden Jahres vor.¹¹

Art. 8a Beschwerderecht¹²

Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 8b Ergänzendes Recht

Enthält dieses Reglement für die Besoldung und Entschädigung keine eigene Regelung, gelten als ergänzendes Recht das Personalreglement der Einwohnergemeinde Kerns vom 8. August 2011, die kantonale Personalverordnung vom 29. Januar 1998 (GDB 141.11) und allenfalls das Schweizerische Obligationenrecht¹³.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

² Das Reglement über die Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates Kerns und der Kommissionen vom 26. Februar 1996, der Nachtrag vom 16. Februar 1998 sowie alle dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden Beschlüsse werden damit aufgehoben.¹⁴

³ aufgehoben¹⁵

Kerns, 25. August 2003

Gemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Niklaus Röthlin

Daniel Amstad

¹⁰ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

¹¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 29. August 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012

¹² Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

¹³ SR 220

¹⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

¹⁵ Aufgehoben durch Nachtrag vom 29. August 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 29. August 2003 bis 29. September 2003 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 1. Oktober 2003

Einwohnergemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindegemeinschafter:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Entschädigungsreglement wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann